

Niederschrift

über die **öffentliche** Sitzung des Marktgemeinderates am Montag, den 20. Februar 2017, 18.00 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister	Rasp Franz
Gemeinderätin	Spiesberger Ute
Gemeinderat	Lochschmied Hermann
Gemeinderat	Schmidt Florian
Gemeinderat	Prex Josef
Gemeinderat	Rasp Sebastian
Gemeinderat	Haslinger Josef
Gemeinderat	Wendlinger Herbert
2. Bürgermeister	Mittner Bartl
Gemeinderat	Aschauer Georg
Gemeinderat	Dr. Wimmer Bartl
Gemeinderätin	Wimmer Sabine
Gemeinderat	Leubner Manfred
Gemeinderätin	Plenk Rosi
3. Bürgermeister	Wenig Josef
Gemeinderat	Schwab Richard
Gemeinderat	Langosch Helmut
Gemeinderat	Kortenacker Hans-Jürgen

Entschuldigt war:

Gemeinderat	Hözlwimmer Helmut
Gemeinderat	Wiltsch Peter
Gemeinderat	Koller Michael

Es wurde ordnungsgemäß geladen. Den Vorsitz führte der 1. Bürgermeister.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Protokoll der letzten Marktgemeinderatssitzung vom 30.1.2017 in Umlauf gegeben
Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Als fachkundige Personen waren zugegen:

Geschäftsleiter	Kurz Anton
Kämmerer	Beer Richard
Marktbaumeister	Hasenknopf Peter
Ordnungsamtsleiterin	Lanzendörfer Elke

Der Marktgemeinderat fasste nachfolgende

Beschlüsse:

1. Neufassung einer Verordnung zur Bekämpfung verwilderter Tauben

Mit dem nachfolgendem Entwurf zur Neufassung der Verordnung des Marktes Berchtesgaden zur Bekämpfung verwilderter Tauben aufgrund Ablauf des Gültigkeitszeitraumes zum 31.03.2017 (nach 20 Jahren) der bestehenden Verordnung vom 22.10.1996 besteht Einverständnis.



Markt Berchtesgaden

Verordnung des Marktes Berchtesgaden zur Bekämpfung verwilderter Tauben

Der Markt Berchtesgaden erlässt aufgrund des Art. 16 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154) folgende

Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben in verwildertem Zustand, die die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren und deshalb nicht (mehr) von Menschen gehalten werden.

§ 2 Fütterungsverbot

Zur Verhütung von Gefahren für das Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit ist das Füttern von verwilderten Tauben im gesamten Gemeindegebiet des Marktes Berchtesgaden verboten. Das Fütterungsverbot umfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden.

§ 3 Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen des Marktes Berchtesgaden oder dessen Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen und Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 2 verwilderte Tauben füttert;

- (2) entgegen § 3 Maßnahmen des Marktes Berchtesgaden oder dessen Beauftragten nicht duldet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung verwilderter Tauben des Marktes Berchtesgaden vom 22. Oktober 1996 außer Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Berchtesgaden, den(*Ausfertigungsdatum*)

Franz Rasp
Erster Bürgermeister

2. Erlass von Klarstellungssatzungen nach § 34 Abs. 4 S.1 Nr. 1 BauGB für die im Zusammenhang bebauten Bereiche Klaushöhe, Duftbach, Spornhofweg und Federbett

a) Klaushöhe

Satzung des Marktes Berchtesgaden zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Klaushöhe“

Der Markt Berchtesgaden erlässt auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722 ff.) folgende

Satzung

§ 1

- (1) Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Klaushöhe“ werden die Grenzen gemäß dem Lageplan mit DFK (Maßstab 1 : 1000) in der Fassung vom 06.02.2017 festgesetzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (2) Außenbereichsflächen werden nicht in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen.

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach den Vorschriften über den Innenbereich (§ 34 BauGB). Soweit für ein Gebiet dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt werden sollte, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Bereich nach den Vorschriften über Bebauungsplangebiete (§ 30 BauGB).

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Berchtesgaden, den

Markt Berchtesgaden

Franz Rasp
Erster Bürgermeister

b) Duftbach

Satzung des Marktes Berchtesgaden zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Duftbach“

Der Markt Berchtesgaden erlässt auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722 ff.) folgende

Satzung

§ 1

- (1) Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Duftbach“ werden die Grenzen gemäß dem Lageplan mit DFK (Maßstab 1 : 1000) in der Fassung vom 06.02.2017 festgesetzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2).
- (2) Außenbereichsflächen werden nicht in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen.

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach den Vorschriften über den Innenbereich (§ 34 BauGB). Soweit für ein Gebiet dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt werden sollte, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Bereich nach den Vorschriften über Bebauungsplangebiete (§ 30 BauGB).

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Berchtesgaden, den

Markt Berchtesgaden

Franz Rasp
Erster Bürgermeister

c) Spornhofweg

Satzung des Marktes Berchtesgaden zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Spornhofweg“

Der Markt Berchtesgaden erlässt auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722 ff.) folgende

Satzung

§ 1

- (1) Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Spornhofweg“ werden die Grenzen gemäß dem Lageplan mit DFK (Maßstab 1 : 1000) in der Fassung vom 06.02.2017 festgesetzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 3).
- (2) Außenbereichsflächen werden nicht in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen.

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach den Vorschriften über den Innenbereich (§ 34 BauGB). Soweit für ein Gebiet dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt werden sollte, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Bereich nach den Vorschriften über Bebauungsplangebiete (§ 30 BauGB).

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Berchtesgaden, den

Markt Berchtesgaden

Franz Rasp
Erster Bürgermeister

d) Federbett

Satzung des Marktes Berchtesgaden zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Federbett“

Der Markt Berchtesgaden erlässt auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722 ff.) folgende

Satzung

§ 1

- (1) Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Federbett“ werden die Grenzen gemäß dem Lageplan mit DFK (Maßstab 1 : 1000) in der Fassung vom 06.02.2017 festgesetzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 4).
- (2) Außenbereichsflächen werden nicht in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen.

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach den Vorschriften über den Innenbereich (§ 34 BauGB). Soweit für ein Gebiet dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt werden sollte, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Bereich nach den Vorschriften über Bebauungsplangebiete (§ 30 BauGB).

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Berchtesgaden, den

Markt Berchtesgaden

Franz Rasp
Erster Bürgermeister

3. Informationen und Anfragen

GR Sebastian Rasp bedankt sich im Auftrag des Bob- und Schlittensportverbandes für Deutschland (BSD) für die gute Zusammenarbeit mit dem Markt Berchtesgaden bei der vergangenen Eröffnungsveranstaltung für die Bob- und Skeleton-WM am 16.02.2017; insbesondere bei Marktbaumeister Peter Hasenknopf und den Mitarbeitern des Bauhofes für die Vorbereitung des Kurgartens einschl. der Veranstaltungsfläche sowie bei der Ordnungsamtsleiterin Elke Lanzendörfer für die Mitwirkung beim Sicherheitskonzept. Weiter bedankt sich GR Sebastian Rasp ebenfalls für die hervorragende Zusammenarbeit mit dem Kongresshausleiter Sepp Wenig im Rahmen der Zurverfügungstellung des Kongresshauses für die anschließende „Bayern 1-Party“.

- GR Helmut Langosch stellt fest, dass der Berchtesgadener Engel vom Berchtesgadener Advent auf einer Grünfläche an der Bavariakreuzung bislang verblieben ist und inzwischen für den Fasching dekoriert worden ist. Er erkundigt sich über die hierfür bestehenden Vereinbarungen bzw. rechtlichen Verhältnissen.

Ordnungsamtsleiterin Elke Lanzendörfer erklärt, dass sich dieser Berchtesgadener Engel auf einer Grünfläche auf Privatgrund befindet. Infolgedessen bedarf es hierzu keiner Sondernutzungserlaubnis. Weitere Vereinbarungen bzw. Regelungen sind nicht bekannt.

GR Josef Haslinger ergänzt, dass nach seiner Kenntnis dieser Engel seitens der Berchtesgadener Advent GmbH ganzjährig der Werbung für den alljährlich stattfindenden Berchtesgadener Adventmarkt dienen soll.

GR Helmut Langosch moniert, dass er den Berchtesgadener Engel als ein Symbol für Brauchtum und Tradition während der Berchtesgadener Weihnachtszeit sieht und dieser nicht ganzjährig für andere Zwecke verwendet werden soll.

Der 1. Bürgermeister Franz Rasp sagt zu, diesen Einwand an die Berchtesgadener Advent GmbH weiter zu leiten.

Ende der öffentlichen Sitzung!

Sitzungsende: 18.20 Uhr

Sämtliche Beschlüsse wurden einstimmig gefasst.

Für das Protokoll:
20/pl

Der Vorsitzende:

E. Lanzendörfer

Franz Rasp

Verteiler: Alle Mitglieder des Marktgemeinderates

Anlagen:

- Lageplan zur Satzung „Klaushöhe“ (Anlage 1)
- Lageplan zur Satzung „Duftbach“ (Anlage 2)
- Lageplan zur Satzung Spornhofweg (Anlage 3)
- Lageplan zur Satzung „Federbett“ (Anlage 4)